

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Beteiligte

**Az. E 5-2018**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 24. Januar 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 22.800 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 Euro.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die Namensaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2017 (JFB 2017) bis zum 30. April 2018.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2017 in deutscher und englischer Sprache erst am 12. Juni 2018 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Bereits in einer Ad hoc-Mitteilung vom 07. März 2018 hatte die Beteiligte die Verschiebung der Veröffentlichung des JFB 2017 angekündigt und zur Begründung darauf verwiesen, dass Veränderungen im Vorstand und Anpassungen bei der Werthaltigkeit von latenten Steuern auf Verlustvorträge für das Berichtsjahr 2017 die Beteiligte dazu veranlasst hätten, alle abschlussrelevanten Sachverhalte nochmals zu prüfen.

Nachdem die Beteiligte nach dem Fristablauf von der FWB auf den Fristablauf und seine Folgen hingewiesen worden war, erklärte ein Mitarbeiter der Beteiligten im Rahmen einer Telefonkonferenz am 04. Mai 2018, dass die Arbeiten am JFB 2017 aufgrund eines regulären Abschlussprüferwechsels und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, insbesondere des Ausscheidens des CFO im Februar 2018 ins Stocken geraten seien. Obwohl der Wirtschaftsprüfer alle benötigten Unterlagen gehabt habe, habe er die Prüfungsarbeiten unterbrochen. Am 06. Juni 2018 übermittelte die Beteiligte den geprüften JFB 2017 per E-Mail. Nach dem Hinweis der FWB, dass der JFB zwingend über die ERS zu übermitteln sei, geschah dies dann am 12. Juni 2018.

Unter dem 18. Juni 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2017 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 22.800 Euro zu belegen. In dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 04. Juni 2018 sei von dem Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit aufgrund bedeutsamer Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu lesen. Danach hätten die an einem laufenden Konsortialkreditvertrag

beteiligten Banken im März 2018 zwar einem Kündigungsverzicht bis zum 31. Juli 2018 zugestimmt. Die dafür geschlossene Ergänzungsvereinbarung hätte die Beteiligte aber zu der Erstellung eines detaillierten Maßnahmenplanes zur Verbesserung des Betriebsergebnisses bis zum 31. Mai 2018 verpflichtet, der in einer Independent Business Review durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (IBR) habe abschließend bewertet werden sollen. Die Ergebnisse aus der IBR hätten als Grundlage für die Verhandlungen über das Fortlaufen des Konsortialkreditvertrages dienen sollen. Ein Scheitern der Verhandlungen hätte den Fortbestand der Gesellschaft gefährdet.

Am 25. Juni 2018 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

In ihrer Stellungnahme vom 20. Juli 2018 führt die Beteiligte aus, die Annahme der FWB, der Abschlussprüfer habe das Testat deshalb nicht rechtzeitig erteilt, weil er die positive Fortführungsprognose der Beteiligten im aufgestellten Jahresabschluss 2017 ohne erfolgten Abschluss der von der Beteiligten eingeleiteten Maßnahmen zur Finanzierungssicherung nicht habe bestätigen können, gehe fehl. Die Beteiligte stütze ihre Aussage nicht auf konkrete Tatsachen, sondern auf einen vermeintlichen Erfahrungssatz. Die Tatsachen sprächen gegen die Unterstellung der FWB. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen der IBR und der Erteilung des Testats durch den Abschlussprüfer. Die Beteiligte habe vielmehr den Abschlussprüfer mehrfach gedrängt, die Prüfung abzuschließen. Der Abschlussprüfer wäre unabhängig von der Erstellung des IBR in der Lage gewesen, den Bestätigungsvermerk rechtzeitig zu erteilen. Grundlage für die Abschlussprüfung sei die vom Aufsichtsrat genehmigte Planung. Diese sei vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 verabschiedet worden. Diese Planung sei unabhängig von den im Jahr 2018 getroffenen Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung weiterhin Grundlage für das Handeln des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr gewesen. Nach dieser Planung habe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestanden, dass die Beteiligte zum 30. Juni 2018 den mit den finanzierenden Banken vereinbarten Nettoverschuldungsgrad erreichen würde. Noch in der Sitzung des Aufsichtsrats der Beteiligten vom 06. März 2018 habe der verantwortliche Prüfer erklärt, dass die operativen Prüfungsthemen wie geplant durchgeführt würden. Es fehlten lediglich noch die Plausibilitätsprüfungen. Am 12. April 2018 sei dann von der Prüfungsgesellschaft überraschend mitgeteilt worden, dass die Prüfungshandlungen seit Februar 2018 unterbrochen seien. Ein Grund für diese Unterbrechung der Prüfung sei nicht ersichtlich. Dem Prüfer hätten alle erforderlichen Unterlagen vorgelegen, es habe keinen Grund gegeben, die positive Fortführungsprognose der Beteiligten anzuzweifeln. Die Fertigstellung des IBR sei in diesen Zusammenhang irrelevant gewesen. Ausschließlicher Zweck des IBR sei es gewesen, den finanzierenden Banken eine Grundlage für die Erneuerung ihrer Finanzierungszusage zu geben. Der IBR wäre nur zum Tragen gekommen, wenn die Beteiligte die

Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2018 nicht eingehalten hätte. Im Übrigen hätte der Abschlussprüfer einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagensvermerk erteilen können, wenn er der irrigen Annahme unterlegen hätte, dass er die unterbrochene Fortsetzung der Finanzierung auf der Basis der ihm vorliegenden Unterlagen nicht hätte bestätigen können. Der Abschlussprüfer habe sich geweigert, irgendeinen Vermerk zu erteilen. Aus diesem Grund sei der Jahresabschluss nicht offenlegungsfähig gewesen. Im Hinblick darauf, dass die verspätete Einreichung des Jahresabschlusses dem Abschlussprüfer anzulasten sei, sei das vorgeschlagene Ordnungsgeld herabzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

4. Vorliegend kommt, was den Ordnungsgeldrahmen angeht, bereits das Börsengesetz in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl I ,1514 - BörsG n.F.-) zur Anwendung, das bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung einen im Vergleich zur früheren Fassung um den Faktor 4 erhöhten Ordnungsgeldrahmen von bis zu einer Million Euro vorsieht.
  
5. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Erlass eines Beschlusses des Sanktionsausschusses, der sich rechtlich als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (-Hess.VwVfG-) darstellt, ist maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens des Beschlusses abzustellen, es sei denn das materielle Recht regelt etwas Anderes (vgl. etwa Hess. VGH U.v. 06. Februar 2014 6 A 876/10 - Juris-). Da vorliegend der JFB 2017 nach den insoweit gleichlautenden Vorschriften der §§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO FWB- nach dem Stand vom 18. März 2016 sowie § 48 Abs. 1 und Abs. 2 der - BörsO FWB nach dem Stand vom 26. Juni 2017 und § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, also bis zum 30. April 2018 und damit nach Verkündung und Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu übermitteln war, ist auf den Ordnungsgeldrahmen der Neufassung des Börsengesetzes abzustellen. Das materielle Recht verlangt vorliegend keine Anknüpfung an die frühere Rechtslage. Es liegt ein Fall der sogenannten unechten Rückwirkung vor. Von unechter Rückwirkung spricht man, wenn eine Norm auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend (der Tatbestand hat also schon begonnen) eingreift und damit die Rechtsposition des Betroffenen nachträglich berührt. Diese Art der Gesetzgebung ist grundsätzlich zulässig und nur in Ausnahmefällen unzulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss, auf Entwicklungen zu reagieren. Unzulässigkeit kann jedoch vorliegen, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt mit dem der Betroffene nicht rechnen musste und demzufolge auch in seinem Verhalten nicht einplanen musste. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Berichtspflicht betraf das Kalenderjahr 2017 und war bis zum 30. April 2018 zu erfüllen. Da das Änderungsgesetz bereits am 23. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, konnte und musste die Beteiligte damit rechnen, dass ihr im Falle der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2017 eine Sanktion auf der Grundlage des neuen Ordnungsgeldrahmens droht und sie hatte ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.
  
6. Die Beteiligte hat unstreitig tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgpflichten verstoßen, indem sie den JFB 2017 in

deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

7. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO FWB (Stand 18. März 2016) bzw. gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO FWB (Stand 26. Juni 2017) bzw. gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums über die ERS an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.

Demgemäß war der JFB 2017 bis zum 30. April 2018 zu übersenden. Der JFB 2017 in deutscher und englischer Sprache wurde jedoch erst am 12. Juni 2018 über die ERS an die Geschäftsführung der FWB übermittelt und damit um knapp eineinhalb Monate verspätet. Auf die Übermittlung des JFB per E-Mail am 06. Juni 2018 kann nicht abgestellt werden da in der Börsenordnung eine Übermittlung an die FWB per ERS ausdrücklich vorgeschrieben ist.

8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist nicht zuletzt aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Beteiligte handelte entgegen ihrer Rechtsauffassung auch vorsätzlich.  
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn.7).

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2017 aus § 50 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO bzw. § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO in Verbindung mit § 37v Abs. 2 und Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I.S.2708 –WpHG a.F.) bzw. nach der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 114 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S.3202) geänderten Fassung - WpHG n. F. - die Pflicht den fraglichen Finanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen.

9. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei hatte sie die Erstellung und Prüfung des Berichts in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass sowohl alle bekannten als auch noch unbekannt, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse innerhalb der Frist bewältigt werden können.
  
10. Wie sich aus dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2017 der Beteiligten (Seite 7) ergibt, hat diese - wie in der Veröffentlichung vom 07. März 2018 bekannt gegeben - durch Veränderungen im Vorstand und die im Februar 2018 bekanntgewordenen erforderlichen Anpassungen bei der Werthaltigkeit von latenten Steuern auf Verlustvorträge für das Berichtsjahr 2017 veranlasst gesehen, die Termine für die Vorlage des Jahresabschlusses 2017 und die Hauptversammlung 2018 zu verschieben, um alle abschlussrelevanten Sachverhalte nochmals zu überprüfen. Demzufolge konnte sich der Aufsichtsrat der Beteiligten in seiner Sitzung vom 26. April 2017 - einige Tage vor Ablauf der Berichtsfrist - von dem Vorstand der Beteiligten und dem Abschlussprüfer lediglich über den aktuellen Stand des Jahresabschlusses und seiner Prüfung berichten lassen und den vom Vorstand vorgelegten neuen Zeitplan zustimmend zur Kenntnis genommen und sich zur Feststellung und Billigung des Jahresabschlusses auf den 07. Juni 2018 vertagt. Dieser im Geschäftsbericht geschilderte zeitliche Ablauf zeigt, dass die Beteiligte die Erstellung des JFB 2017 aus von ihr zu verantwortenden Gründen bewusst verschoben hat und die von der Beteiligten geschilderten Probleme in der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer offenbar nicht entscheidend waren. Denn sowohl Veränderungen im Vorstand auch ein im Februar 2018 aufgetretener Überprüfungsbedarf von abschlussrelevanten Sachverhalten stellen keine Ereignisse dar, die bei der erforderlichen Ausschöpfung aller Ressourcen und notfalls auch durch Inanspruchnahme externer Hilfe bis zum Fristablauf der gesetzlichen Frist hätten bewältigt werden können. Die Entscheidungen der Beteiligten zeigen vielmehr, dass sie in ihre Überlegungen die unbedingt einzuhaltende und sanktionsbewehrte Berichtsfrist nicht mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt hat.

11. Ob die Beteiligte ein im Übrigen nicht belegtes eventuelles Verschulden des von der Beteiligten bestellten Abschlussprüfers nach Maßgabe von § 278 BGB wie eigenes Verschulden zu vertreten hätte, lässt der Sanktionsausschuss offen.
12. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
13. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Werktagen - hier von knapp eineinhalb Monaten - ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer wesentlich.
14. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, die in ihrem Vorschlag durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 22.800 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.



15. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung
  - Marktkapitalisierung des Emittenten
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit
  
16. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2017 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.
  
17. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2017 von knapp eineinhalb Monaten mittelscher, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.
  
18. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat, weil sie die Bedeutung der Zulassungsfolgepflichten nicht mit dem erforderlichen Gewicht in ihre Überlegungen eingestellt hat und deshalb nicht in ausreichendem Maß Vorsorge getroffen hast, um die Fristwahrung sicher zu stellen.

19. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 69 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.
20. Zugunsten der Beteiligten war in die Ermessensentscheidung einzustellen, dass sie mit der Geschäftsführung der FWB kooperiert hat, den Sachverhalt offengelegt hat und ihre Berichtspflichten bisher fristgemäß erfüllt hat.
21. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.  
Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---